



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

per E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

Wien, am 22. August 2019

Betrifft: LAD-GS/VD.L142-10022-3-2019 – Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung, den Betrieb und die Organisation von Sozialeinrichtungen zur Betreuung pflegebedürftiger und behinderter Menschen in Burgenland (Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz - Bgld. SEG 2019); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

II. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Aus Sicht des Behindertenanwalts ist zunächst zu bemängeln, dass die Festlegung baulich-infrastruktureller Mindestanforderungen für Altenwohn- und Pflegeheime in § 12 Abs. 2 von Gesetzes wegen erfolgt, während § 21 selbiges einer – allgemein weniger transparenten – Regelung per Verordnung der Landesregierung vorbehält. Zudem ist der hauptwörtliche Gebrauch des Begriffs „Behinderte“ etwa in § 21, als nicht mehr zeitgemäßer Ausdruck einer antiquierten und längst überholten Geisteshaltung, zu bemängeln. Vielmehr sollte von „Menschen mit Behinderungen“ die Rede sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Hofer'.

Dr. Hansjörg Hofer